



Marktgemeinde KIRCHSCHLAG

Kirchschiag 2, 3631 Kirchschiag

Tel. 02872/7226, Fax. 02872/ 20052

E-Mail: office@kirchschiag.gv.at www.kirchschiag.gv.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchschiag hat in seiner Sitzung am 28. September 2026 folgende

**Kanalabgabenordnung
nach dem NÖ Kanalgesetz 1977
für den öffentlichen Kanal
Kirchschiag, Roggenreith und Merkengerst
der Marktgemeinde Kirchschiag**

beschlossen.

§ 1

In der Marktgemeinde Kirchschiag werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

- a.) Kanaleimündungsabgabe
- b.) Ergänzungsabgaben
- c.) Sonderabgaben
- d.) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

**Einmündungsabgabe
für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen Schmutzwasserkanal**

(1) Der **Einheitssatz** für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,17** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 3.132.489 und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von lfm 7.010 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird für die Schmutzwasserentsorgung für den Schmutzwasserkanal **folgender Einheitssatz € 2,20** festgesetzt.

§ 6

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, 3910 Zwettl, Franz Eigl-Straße 14 zu entrichten.

§ 7

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 8

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten 1. Jänner 2027 (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.



Die Bürgermeisterin

Christina Martin
Christina Martin

angeschlagen am: 29. September 2026

abgenommen am: 14. Oktober 2026